

Was geschieht, wenn keine Einigung über das institutionelle Rahmenabkommen erzielt wird?



Mai 2021

- Im Laufe der Zeit **veralten Abkommen**: Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Schweiz ist bereits 50 Jahre alt, und die Bilateralen Verträge I und II wurden vor nunmehr 20 Jahren geschlossen.
- Ohne das institutionelle Rahmenabkommen werden **keine neuen Abkommen mit der Schweiz geschlossen, und die bestehenden Abkommen können nicht mehr aktualisiert werden**.
- In Ermangelung einer Modernisierung der bestehenden Abkommen werden die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union im Laufe der Zeit **geschwächt**.

Einige konkrete Folgen:

Menschen

Freizügigkeit und Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern



Einige Eckdaten

- Im Jahr 2020 lebten mehr als **1,4 Millionen EU-Bürgerinnen und -Bürger** in der Schweiz. Rund **400 000 Schweizer Staatsangehörige** hatten im selben Jahr ihren Wohnsitz in der EU.
- Gemessen an der schweizerischen Gesamtbevölkerung (8,6 Millionen) liegt der Anteil der Schweizer Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der EU bei etwa 4,6 %, während der Anteil der in der Schweiz lebenden EU-Bürgerinnen und -Bürger an der Gesamtbevölkerung der EU (448 Millionen) 0,3 % beträgt.
- 19 % der in der Schweiz ansässigen Menschen im erwerbsfähigen Alter besitzen die **Unionsbürgerschaft**.
- 37 % der Schweizer Einwohnerinnen und Einwohner ab 15 Jahren haben einen nicht-schweizerischen Hintergrund, in der überwiegenden Mehrheit besteht der Migrationsbezug zu einem EU-Land.
- In der Schweiz arbeiten rund **344 000 ausländische Grenzgänger**. Sie tragen wesentlich zur **hohen Wirtschaftsleistung in der Genferseeregion, in der Nordschweiz und in der Region Tessin bei**. **Zwei Drittel der Grenzpendler arbeiten im Dienstleistungssektor**.
- Im Jahr 2020 kamen 37,4 % der in der Schweiz tätigen Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland (oder haben einen ausländischen Abschluss), davon arbeiten 34,5 % in privaten Praxen und 40,5 % in Krankenhäusern. **Die meisten ausländischen medizinischen Fachkräfte stammen aus Deutschland (52,6 %), gefolgt von Italien (9,1 %), Frankreich (7,1 %) und Österreich (6 %)**.
- **Diese Tendenzen nehmen zu**: Schweizer Haushalte und Unternehmen sind **im Dienstleistungsbereich in zunehmendem Maße auf aus Nachbarländern entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angewiesen**. Rund zwei Drittel der Entsendungen entfallen auf das verarbeitende Gewerbe und den Bausektor.
- **Im Gastronomiesektor besteht die größte Abhängigkeit von nicht-schweizerischen Arbeitskräften**. Rund 45 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Wirtschaftszweig besitzen nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit. Zu den anderen Sektoren mit einer bemerkenswert großen Gruppe nicht-schweizerischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zählen das Baugewerbe (35 %), das verarbeitende Gewerbe (30 %) sowie die Informations- und Kommunikationsbranche (30 %).

⊗ Keine Möglichkeit, gemeinsam gegen Sozialdumping vorzugehen

- Die Schweiz wird nicht die Möglichkeit haben, sich vollumfänglich an den Tätigkeiten der neu eingerichteten **Europäischen Arbeitsbehörde** zu beteiligen, etwa durch die Teilnahme schweizerischer Durchsetzungsstellen an gemeinsamen Kontrollen.



⊗ Begrenzte Möglichkeiten zur Sanktionierung von Betrügern

- Derzeit hat die Schweiz keinen Zugang zum **Binnenmarkt-Informationssystem** für die Verwaltungszusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten. Dieses System erleichtert die Umsetzung und Anwendung der EU-Entsandevorschriften erheblich und trägt dazu bei, dass Geldbußen in grenzüberschreitenden Situationen wirksam durchgesetzt werden.

⊗ Verlust des Zugangs zu EURES-Dienstleistungen

- EURES ist ein europäisches Kooperationsnetz von Arbeitsvermittlungen, das die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erleichtern soll. Über das EURES-Portal haben Unternehmen und Arbeitnehmer/Arbeitssuchende aus der EU und den EFTA-Ländern Zugang zu mehr als 3 Millionen Stellenangeboten und 800 000 Lebensläufen motivierter Arbeitssuchender.



| Handel

Einige Eckdaten

- Die EU ist **der wichtigste Handelspartner der Schweiz**. Fast 50 % der Schweizer Wareneinfuhren (rund 126 Mrd. EUR) kommen aus der EU, und etwa 42 % ihrer Warenausfuhren (rund 114 Mrd. EUR) gehen in die EU.
- Die Schweiz ist – **nach China, den USA und dem Vereinigten Königreich** – **der viertwichtigste Handelspartner der EU**. Die EU wickelt rund 7 % ihrer Ausfuhren und 6 % ihrer Einfuhren mit der Schweiz ab.



- Das Handelsvolumen der Schweiz mit ihren Nachbarregionen in Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien (rund 80 Mrd. EUR jährlich) übersteigt ihr Handelsvolumen mit den BRICS-Ländern (Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika) (rund 63 Mrd. EUR jährlich).
- Das Handelsvolumen der Schweiz mit den französischen Regionen Grand Est/Bourgogne-Franche-Comté/Auvergne-Rhône-Alpes übersteigt ihr Handelsvolumen mit Japan.
- Das Handelsvolumen der Schweiz mit den italienischen Regionen Aostatal/Piemont/Lombardei/Trentino-Südtirol übersteigt ihr Handelsvolumen mit Japan.
- Das Handelsvolumen der Schweiz mit Baden-Württemberg und Bayern übersteigt ihr Handelsvolumen mit China.

- Von allen EU- und EFTA-Ländern **profitiert verschiedenen Studien zufolge die Schweiz pro Kopf am meisten vom Binnenmarkt**.¹
- Die Gewinne der Schweiz durch ihre bilateralen Beziehungen zur EU belaufen sich jährlich **auf 20 bis 30 Mrd. Schweizer Franken** (18-27 Mrd. EUR).²
- Laut einer Studie des **Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) von 2015** würde das BIP der Schweiz bei einem Wegfall der „Bilateralen“ im Zeitraum 2018-2035 um 460 Mrd. bis 630 Mrd. Schweizer Franken (425-580 Mrd. EUR) schrumpfen.³

¹ https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSI/Publikationen/GrauePublikationen/EZ_Study_SingleMarket.pdf

² <https://www.economiesuisse.ch/fr/dossier-politique/la-valeur-de-laccord-institutionnel>

³ https://www.seco.admin.ch/seco/fr/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Wirtschaftsbeziehungen_mit_der_EU/wirtschaftliche-bedeutung-der-bilateralen-i/volkswirtschaftliche-auswirkungen-eines-wegfalls-der-bilateralen.html

Handel mit Medizinprodukten

Einige wesentliche Zahlen und Fakten

- Die Schweiz ist durch das **Abkommen über die gegenseitige Anerkennung**, das die Anerkennung von Konformitätsbescheinigungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz auf der Grundlage gleichwertiger Regelungen vorsieht, eng in den Binnenmarkt der Europäischen Union für Medizinprodukte eingebunden. Dies erleichtert den nahtlosen Handel mit wesentlichen Medizinprodukten zwischen den Parteien, einschließlich technologischer und innovativer Lösungen für die Gesundheitsversorgung und Patienten.
- Die Schweiz exportiert 46 % ihrer Medizinprodukte in die EU und importiert 54 % aus der EU (dagegen führt die EU 10 % der Medizinprodukte aus der Schweiz ein und nur 5 % der Medizinprodukte in die Schweiz aus). Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zählt zu den **fünf Abkommen**, die unter das institutionelle Rahmenabkommen fallen.

⊗ Handelshemmnisse könnten zu einem Chancenverlust im Sektor für Medizinprodukte führen

- Der neue EU-Rechtsrahmen für Medizinprodukte wurde 2017 angenommen und gilt ab dem 26. Mai 2021. Infolgedessen muss das betreffende Kapitel des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung entsprechend aktualisiert werden.
- Ohne Einigung über das institutionelle Rahmenabkommen kann keine vollständige Aktualisierung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung in Betracht gezogen werden.
- Wenngleich die Europäische Union nicht davon ausgeht, dass es große **Störungen** im Gesundheitssektor während der aktuellen Coronavirus-Pandemie geben wird, hat die EU der Schweiz vorsorglich vorgeschlagen, eine begrenzte **Änderung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung** in Erwägung zu ziehen, damit für bestehende schweizerische Konformitätsbescheinigungen ein Übergangszeitraum bis (höchstens) 2024 eingeräumt wird, während dessen auch bestehende in der EU ausgestellte Bescheinigungen gültig bleiben.
- Neue Schweizer Produkte mit mittlerem und hohem Risiko müssten von in der EU niedergelassenen **Zertifizierungsstellen** zugelassen werden.
- **Den schweizerischen Behörden wäre es zudem nicht mehr möglich, sich direkt an der Arbeit der Gremien zu beteiligen**, die über die gemeinsame Umsetzung von Rechtsvorschriften im Bereich der Produkt- und Patientensicherheit entscheiden.
- Die Verhandlungen laufen noch, um möglichst nahe der Frist (26. Mai) eine Einigung zu erzielen und den Übergang für einschlägige bestehende Medizinprodukte zu erleichtern.



Handel mit landwirtschaftlichen Produkten

Einige wesentliche Fakten

Da das **Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor längerer Zeit geschlossen** und seit einigen Jahren für **bestimmte Erzeugnisse aus Drittländern, die durch das EU-Gebiet in die Schweiz eingeführt werden** (z. B. Obst und Gemüse), nicht regelmäßig aktualisiert wurde, wurden einige neue Bestimmungen im Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen **nicht in das Abkommen aufgenommen**. Diese neuen Bestimmungen sehen insbesondere **Kontrollen** solcher Erzeugnisse an der **Grenze** des ersten Mitgliedstaats vor, in den sie eingeführt werden. Da die betreffenden Bestimmungen noch nicht im Abkommen enthalten sind, führt der erste Mitgliedstaat beim Transit solcher Erzeugnisse durch sein Hoheitsgebiet in die Schweiz keine einschlägigen Kontrollen an der Grenze durch. Infolgedessen muss die Schweiz diese Kontrollen durchführen, was mit organisatorischem Aufwand und Kosten verbunden ist. Darüber hinaus sind **die im Abkommen genannten Dokumente nicht mehr gültig**, und es wurden bislang keine neuen Garantien für bestimmte Erzeugnisse, z. B. Tomaten, eingeführt, was Risiken für den Handel mit sich bringt, da Begleitdokumente vom Bestimmungsland möglicherweise nicht rechtlich anerkannt werden.



⊗ **Zusätzliche Schwierigkeiten bei Lebensmitteleinfuhren**

- Ohne die Ausweitung des Geltungsbereichs des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf die gesamte Lebensmittelkette wird es in Bereichen **wie der Lebensmittelkennzeichnung** keine Harmonisierung geben, was die Exporttätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen aus der Schweiz in die EU-Mitgliedstaaten – und umgekehrt – hemmt.
- Wird das Abkommen nicht im Sinne einer weiteren Liberalisierung aktualisiert, hat die Schweiz nicht mehr die Möglichkeit, einen besseren Marktzugang für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse auszuhandeln, insbesondere für **Fleisch und Milchprodukte, für die der Zugang heute begrenzt ist.**

| **Gesundheit**

⊗ **Keine Beteiligung an EU-Mechanismen/-Agenturen**

- Ein Abkommen über öffentliche Gesundheit ist ohne den Abschluss des institutionellen Rahmenabkommens nicht denkbar. Ohne ein solches Abkommen kann sich die Schweiz nicht an Folgendem beteiligen:
 - **Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten**, das wissenschaftliche Unterstützung, Expertise von Sachverständigen, Variantenanalysen und die Bewertungen der Lage in der EU/im EWR bereitstellt;
 - **gemeinsame Beschaffungen beim Kauf von Schutzausrüstung, Therapeutika, Diagnostika** usw.;
 - **Netz für elektronische Gesundheitsdienste**, das beispielsweise technische Spezifikationen für die Interoperabilität von Kontaktnachverfolgungs-Apps für COVID-19 bereitstellt (keine Teilnahme an den technischen Arbeiten möglich);
 - **Programm EU4Health**, über das viele der Vorbereitungs- und Reaktionsmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 finanziert werden;
 - **künftige Europäische Behörde für Krisenvorsorge und -reaktion (HERA)**, die die rasche Verfügbarkeit, den schnellen Zugang und den Einsatz von Gegenmaßnahmen ermöglichen wird;
 - **Europäische Referenznetzwerke für seltene Krankheiten**, die die Koordinierung und den Austausch bei der Behandlung von Patienten ermöglichen.



| **Energiebinnenmarkt**

Einige wesentliche Fakten:

- Die Schweiz ist **fast die Hälfte des Jahres (im Winter) auf Stromeinfuhren aus Nachbarländern angewiesen.**
- **Die Zusammenarbeit mit der Schweiz im Elektrizitätsbereich ist umso wichtiger geworden, da die Schweiz beschlossen hat, ihre Stromerzeugung zu dekarbonisieren und somit mehr Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen.** Die variable Energieerzeugung erfordert eine Aggregation, die größere Regionen umfasst, um Überschüsse verkaufen und bei Bedarf Strom von Nachbarn beziehen zu können.

⊗ **Gefahr des Verlusts der privilegierten Anbindung an das EU-Stromnetz**

- Stimmt die Schweiz den einschlägigen gemeinsamen Vorschriften nicht zu, hätte sie keinen Zugang mehr zu EU-Stromhandelsplattformen und Kooperationsplattformen für Netzbetreiber oder Regulierungsbehörden und würde schrittweise ihre privilegierte Anbindung an das Stromnetz der EU verlieren.
- Eine weniger enge Anbindung und ein Rückgang der Zusammenarbeit wären mit Effizienzeinbußen für das schweizerische Energiesystem verbunden.

Luftverkehr



⊗ Schwierigkeiten für Luftfahrtunternehmen

- Ohne institutionelles Rahmenabkommen wird der **weitere Zugang der Schweizer Luftfahrtunternehmen zum EU-Binnenmarkt erschwert**.
- Neue Abkommen sollten insbesondere gewährleisten, dass Luftfahrtunternehmen beider Seiten **Kabotage** gestattet wird (sodass z. B. Schweizer Luftfahrtunternehmen innerhalb Frankreichs und deutsche Luftfahrtunternehmen innerhalb der Schweiz Luftbeförderungen vornehmen dürfen) und im **„Dreieckverkehr“** verkehren dürfen (Flüge zwischen der EU, den EWR-/EFTA-Staaten und der Schweiz).

! Derzeit kann nach wie vor kein schweizerisches Luftfahrtunternehmen Flüge zwischen Paris und Oslo oder Reykjavik durchführen.

Schlussfolgerung: Die engen Verflechtungen und die vertiefte Beziehung zwischen unseren Volkswirtschaften und Gesellschaften sind für beide Seiten von Vorteil. Gelingt es nicht, eine Einigung über das institutionelle Rahmenabkommen zu erzielen, so hätte dies negative Folgen für beide Parteien. Der EU-Binnenmarkt wird jedoch weiterhin der größte Binnenmarkt der Welt bleiben.

© Europäische Union 2021.

Die Weiterverwendung dieses Dokuments ist mit Nennung der Quelle und Angabe etwaiger Änderungen erlaubt (Lizenz „Creative Commons Attribution 4.0 International“). Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Alle Abbildungen © Europäische Union, © iStock, icons © Flaticon – Alle Rechte vorbehalten.

Print ISBN 978-92-76-37806-8 doi:10.2775/359864 NA-03-21-215-DE-C
PDF ISBN 978-92-76-37802-0 doi:10.2775/900396 NA-03-21-215-DE-N